

CBAM

Übersicht zur Verordnung der EU-Kommission für einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus

1. Oktober 2024

Worum geht es?

Das zentrale Klimaschutzinstrument der EU bildet bereits seit 2005 der Europäische Emissionshandel (EU-ETS). Dieser bepreist in der EU emittierte Treibhausgase. Um eine Verlagerung der Produktion aus der EU in Länder mit niedrig ausgeprägten Umwelt- und Klimaschutzregelungen zu verhindern, wird der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) seit dem 1. Oktober 2023 eingeführt. CBAM besteuert dann schrittweise ab 2026 bestimmte emissionsintensive Waren aus Drittländern bei Einfuhr in die EU. Dies wird durch die Verpflichtung zum Erwerb sogenannter CBAM-Zertifikate umgesetzt.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle Unternehmen, die folgende Produkte (maßgeblich ist die in der Verordnung genannte Warennummer/Zolltarifnummer/Kombinierte Nomenklatur) importieren:

- Eisen und Stahl Kapitel 72 mit Ausnahme einzelner Waren der Position 7202
- Waren aus Eisen und Stahl Kapitel 73: Erfasst sind die Positionen 7301-7311, 7318, 7326. Ausgenommen sind 7312-7317 sowie 7319-7325
- Aluminium und Waren daraus Kapitel 76: erfasst sind 7601, 7603-7614, 7616. Ausgenommen sind folglich 7602 und 7615
- Eisenerz 2601 1200; Wasserstoff 2804 1000; Elektrizität 2716
- Zement: 2507 0080, 2523
- Ammoniak 2814, Kaliumnitrat 2834 21 00, Düngemittel 3102 und 3105

Wie ist die Position des BGA?

Der BGA unterstützt grundsätzlich die Ziele des Klimaschutzabkommens von Paris. Wir glauben jedoch nicht, dass europäische CO₂-Grenzsteuern einen sinnvollen Beitrag dazu leisten können, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 °C zu begrenzen. Die Einführung einer solchen Maßnahme, die in dieser Form noch nirgendwo in der Welt erprobt wurde, würde das außenhandelsorientierte deutsche Wirtschaftsmodell unverhältnismäßig großen Risiken aussetzen. Dem Klimaschutz wäre besser gedient, wenn sich die EU noch stärker als bisher für die globale Bepreisung von CO₂ in besonders emissions- und handelsintensiven Branchen einsetzen würde.

Wie ist der Umsetzungsstand?

Die Einführung von CBAM erfolgt schrittweise seit dem 1. Oktober 2023, mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025. Der Übergangszeitraum dient vor allem dazu, Daten und Erfahrungen zu sammeln, um die Abläufe für die Implementierungsphase tatsächlich praxistauglich gestalten zu können. Finanzielle Ausgleichszahlungen entstehen in dieser Phase noch nicht. In der Importzollanmeldung selbst müssen keine Angaben zu CBAM gemacht werden. Es ist vorgesehen, dass der Importeur von seiner CBAM-Meldepflicht durch den Zollbescheid informiert wird.

Die Pflicht während des Übergangszeitraums besteht aus folgenden Punkten:

- Registrierung im vorläufigen CBAM-Register
- Erstellung des Quartalsberichts
- Berechnung/Dokumentation der Emissionen

Die befürchtete hohe Belastung unserer Importeure hat sich seit der Umsetzung bewahrheitet. So belasten von Beginn an viele Unklarheiten sowie technische Pannen und Kommunikationsdefizite den Einführungsprozess. Erschwerend kommt hinzu, dass aktuell geforderte Echtwerte aus der Produktion im Ausland oftmals schlicht nicht zu bekommen sind.

Aktuelle Maßnahmen des BGA:

BGA-Stellungnahmen gegenüber dem Mittelstandsbeauftragten des BMWK sowie der nationalen Kontaktstelle für CBAM, der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt); Öffentlichkeitsarbeit; Webinare; Eingaben bei EuroCommerce, um auf Erleichterungen bei der EU-Kommission (DG TAXUD) hinzuwirken; Organisation von Erfahrungsaustauschrunden mit betroffenen und interessierten Mitgliedsverbänden; Allgemeine Information; Intensivierung des Austausches mit der DEHSt zur Klärung von Praxisfragen.

Weiterführende Informationen:

- [CBAM-Verordnung](#)
- [CBAM-Durchführungsverordnung](#)
- [DEHSt - CO2-Grenzausgleichssystem \(CBAM\)](#)
- [Q&A_CBAM.pdf](#)

Ansprechpartner:

Alexander Hoeckle (T +49 160 6645 391, alexander.hoeckle@bga.de)